

später Erzbischof Aurelian von Lyon (875/76—894/95)⁷⁹⁾ den Mönchen von Bonneval Reliquien der Märtyrer Florentin und Hilarius schenkte, rückten diese Heiligen in Bonneval in den Mittelpunkt der Verehrung. Der alte Kult der bisherigen Patrone Petrus und Marcellinus wurde zurückgedrängt; die Abtei änderte ihren Namen und hieß nunmehr Sankt Florentin. Ob diese Namensänderung tatsächlich — wie Calendini glaubt⁸⁰⁾ — von dem Tag an eintrat, da die Abtei die kostbaren neuen Reliquien besaß, dürfte kaum eindeutig nachzuweisen sein. Lange jedoch wird es nicht gedauert haben, bis sich der neue Kult eingebürgert und in seinem Gefolge der neue Name durchgesetzt hatte.

Godo schenkte das Kanoneswerk den Heiligen Petrus und Marcellinus. Er wandte sich damit eindeutig allein an jene *beati*, deren Namen das Kloster wohl längstens bis zum Ende des 9. Jahrhunderts getragen hat. Zu einer Zeit, da Sankt Florentin bereits seinen Einzug in Bonneval gehalten hatte, kann man sich eine solche Widmung nur schwer vorstellen. Ganz natürlich dagegen ist die Annahme, die Dedikationsverse seien verfaßt worden, als in Bonneval die Heiligen Petrus und Marcellinus noch konkurrenzlos verehrt wurden, d. h. im 9. Jahrhundert, eine These, die genau zu der vom paläographischen Standpunkt aus vermuteten Abfassungszeit der Verse paßt. Godo selbst muß demnach die Abtswürde schon im 9. Jahrhundert innegehabt haben. Sehr wahrscheinlich war er nach Gausmar († etwa 879) der zweite Abt von Bonneval; denn unter Ingelard († gegen Ende des 9. Jahrhunderts), der bisher als zweiter Abt von Bonneval galt, erfolgte die Überführung der Gebeine der Heiligen Florentin und Hilarius von Ainay nach Bonneval⁸¹⁾, von der Godo offenbar noch nichts weiß.

Halten wir als Ergebnis für unsere Fragestellung fest: es kann als sicher gelten, daß der Codex Bonaevallensis im vierten Viertel des 9. Jahrhunderts, vermutlich um 879⁸²⁾, an das Kloster Bonneval gekommen ist. Zwischen der Herstellung des Codex und der Abfassung der Widmungsverse sind also nur wenige Jahre oder Jahrzehnte vergangen, so daß der Schenker durchaus auch als Verfertiger seines Geschenks und damit als Urheber der Handschrift in Frage kommen könnte⁸³⁾.

⁷⁹⁾ Vgl. L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 2 (1910) S. 173.

⁸⁰⁾ Calendini Sp. 1061.

⁸¹⁾ Vgl. J. Mabillon, *Acta sanctorum ordinis S. Benedicti*, saec. IV, p. II (Venedig 1738) S. 505 und Calendini Sp. 1061.

⁸²⁾ S. unten S. 360 f. Anm. 92.

⁸³⁾ Das vermutete schon Bischoff (zitiert bei Bieler, *The Irish Penitentials*, S. 16 Anm. 2).